

1. Geltungsbereich und Zweck

Diese Vorschrift gilt für Anlieferungen und den Versand von Bauteilen und Komponenten an die SINGULUS TECHNOLOGIES AG (im Folgenden SINGULUS) und an die mit ihr verbundenen Unternehmen. Mit ihr werden die zulässigen Transport- und Verpackungshilfsmittel differenziert für die jeweiligen Warengruppen definiert.

Im Sinne eines Wertschöpfungspartnerschaftes ist der Lieferant aufgefordert, stetig Verbesserungsvorschläge bezüglich der Verpackung auch für die Eignung der gesamten Lieferkette vorzubringen, um Versandkosten zu minimieren, die Handhabung zu erleichtern und um Transportschäden zu vermeiden.

2. Verantwortlichkeiten

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die Anforderungen dieser Vorschrift bei seinen Lieferungen umzusetzen. Dabei müssen alle Verpackungen so gewählt werden, dass die Waren vor nachfolgenden Einflüssen geschützt werden:

- Verschmutzung
- Bruch oder Verformung, Knicken
- Feuchtigkeit und Korrosion
- Beschädigung der Dicht- und Oberflächen
- Statische Aufladung

Die Prüfung der sachgerechten Verpackung erfolgt bei Anlieferung durch das Personal des Wareneingangs. Bei Abweichungen von den Anforderungen kann eine Warenannahmeverweigert bzw. dadurch entstehende Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

3. Allgemeine Anliefervorschrift und Kennzeichnung der Waren, Versandpapiere

Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels Lieferscheintasche am Packstück anzubringen.

Die angelieferten Materialien sind mit folgenden Kennzeichen bzw. Informationen zu versehen:

- SINGULUS Artikelnummer
- für Schüttgüter die Anzahl der Produkte pro Verpackungseinheit
- bei Teilen mit Seriennummer muss diese sichtbar auf der Außenverpackung und dem Teil angebracht sein sowie eine Barcodeliste erstellt werden (entsprechendes Programm zur Barcode-Erstellung ist bei SINGULUS erhältlich)
- bei Gefahrgütern: Alle Gefahrgüter sind entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu markieren und zu kennzeichnen. Das Personal erhält bei der Anlieferung die notwendigen Informationen und ein gültiges Sicherheitsdatenblatt. Alle Gefahrstoffe müssen entsprechend den Transportvorschriften ordnungsgemäß auf der Ladefläche gesichert sein.

Versandpapiere, Lieferscheine müssen folgende zusätzlichen Datenfelder enthalten:

- Bestellnummer und Bestellposition
- SINGULUS Artikelnummer
- Bezeichnung der gelieferten Ware (SINGULUS Materialkurztext)
- Liefermenge
- Gesamtgewicht, Netto-Einzelgewicht (d.h. ohne Verpackung)
- Name und Anschrift des Lieferanten, einschließlich Kontaktdaten für Rückfragen
- Erfassungsliste der Seriennummern (für seriennummerpflichtige Teile)
- Besondere Hinweise (z.B. Hinweise auf Richtlinien, Sondervereinbarungen, Sicherheitsdatenblätter, Konsignationslieferungen)

- Bei Gefahrgütern: Stoffbezeichnung, Gefahrgutklasse, Verpackungsgruppen UN-Nummer und ein gültiges Sicherheitsdatenblatt in deutscher und/oder in englischer Sprache.

Es ist darauf zu achten, dass pro Packstück nur ein Lieferschein ausgestellt werden darf. Sollte eine Sendung mehrere Packstücke enthalten, ist zusätzlich ein Gesamtlieferschein beizulegen.

Teile der Warengruppe „Mechanische Fertigungsteile“ Reinstbauteile sind ausnahmslos einzeln zu verpacken und zwar in zwei Kunststofffolien, auf die jede die zuvor erwähnten Kennzeichnungen aufzubringen sind (siehe auch Punkt 6)

Bestellte Baugruppen, die aus Einzelteilen bestehen, sind pro Baugruppe zu gruppieren.

4. Transport- und Verpackungshilfsmittel

Unter Berücksichtigung der für den Transport gültigen allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind nachfolgend aufgeführte Transport- und Verpackungshilfsmittel zulässig. Mit Ausnahme der Europalette sind ausschließlich neuwertige Materialien zu verwenden. Es ist nach Möglichkeit ein einheitliches Verpackungsmaterial zu verwenden. SINGULUS legt großen Wert darauf, dass für alle Verpackungen umweltverträgliche und stoffliche verwertbare Materialien verwendet werden. Druckerzeugnisse dürfen nicht als Verpackungsmaterial verwendet werden. Eine nichttrennbare Vermischung unterschiedlicher Verpackungsmaterialien ist, auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, zu vermeiden.

Der Auftragnehmer informiert ohne Aufforderung den Auftraggeber bei Änderungen oder Abweichungen. Verpackungen sind gewichts- und volumenmäßig auf ein Minimum zu beschränken. Ab einem Gewicht von über 20kg ist die Verpackung entsprechend zu kennzeichnen und auf geeigneten Transporthilfsmitteln anzuliefern.

Elektrostatisch gefährdete Bauteile (ESD) sind in ESD-Standardschutzverpackung zu verpacken inklusive der entsprechenden Kennzeichnung.

Die Verpackung (inkl. Klebebänder) hat neutral zu erfolgen, d.h. ohne werbende Wirkung von Aufdrucken des Lieferanten

Ein angemessenes Leergutsystem (Pendelverpackung) ist für Teile, die regelmäßig abgerufen werden anzustreben. Dies ist vor der Einführung mit dem zuständigen Einkäufer abzustimmen. Diese Pendelverpackungen müssen deutlich als Eigentum des Lieferanten mit dessen Firmen-Namenszug gekennzeichnet sein. Für Mehrwegverpackungen, die von SINGULUS bezahlt wurden, sind vom Lieferanten deutlich erkennbar mit den Begriffen „Leihverpackung“, „Eigentum von SINGULUS TECHNOLOGIES AG“ und er vollständigen „Rücklieferadresse“ zu versehen, sofern eine entsprechende Kennzeichnung nicht bereits vorhanden ist. Der Rücktransport von Pendelverpackungen ist mit dem Leiter Wareneingang, Tel.: 06188 440-252 (-254, -338) abzustimmen. Die Organisation sowie die Kosten des Rücktransportes liegen in der Verantwortung des Lieferanten.

Zulässige Transport- und Verpackungshilfsmittel

- Paletten, wobei Europaletten die Vorzugslösung sind
- Karton mindestens 2.3 oder besser
- Folien
- Luftpolster
- Stretch-, Schrumpffolie
- Schweißfolien
- Styrofüll (Chips)
- Schaumverpackung (Formteile)
- Dämmstoffe
- Packpapier
- Styropor
- Airpack
- Schaumstoffplatten, -matten
- Für Gefahrgüter gelten die Anforderungen der Gefahrgutverordnung (GGV)

5. Warengruppen

Alle Anlieferungen an die SINGULUS TECHNOLOGIES AG sind in nachfolgende Warengruppen kategorisiert

- Mechanische Fertigungsteile
 - Unbehandelte Teile
 - Oberflächenbehandelte Teile
 - Vakuumteile
 - Reinstbauteile
- Baugruppen
 - montiert
 - vormontiert mit Einzelteilen
- Elektronische Bauteile
 - Handelswaren
- Sonstiges
 - Leuchtmittel
 - Zerbrechliche Waren
 - Gefahrgut
 - Reparaturen
 - Retouren

6. Verpackungsanforderungen

Warengruppe	Bezeichnung	Anforderung
Baugruppen	Komplett	Einzelverpackt, stoßgesichert in Kartonage oder auf Palette
	Vormontiert mit Einzelteilen	Baugruppe: siehe komplette Baugruppe Lose Teile: zugeordnet zur Baugruppe, auf Vollständigkeit geprüft gemäß abgehakter Beipackliste in der Verpackung
Mechanische Fertigungsteile	Unbehandelte Teile	Stoß- und transportgesichert in geeigneter Verpackung, Oberflächen vor mechanischer Beschädigung schützen
	Oberflächenbehandelte Teile	Stoß- und transportgesichert in geeigneter Verpackung, Oberflächen vor mechanischer Beschädigung schützen
	Vakuumteile	Stoß- und transportgesichert in geeigneter Verpackung, Oberflächen vor mechanischer Beschädigung schützen, Oberflächenbehandlung gemäß ST-N10002022
	Reinstbauteile	Stoß- und transportgesichert in Kunststoffolie verpacken und hermetisch zu verschließen oder unter Vakuum zu halten. Die Teile müssen zweifach verpackt und gelabelt werden, wobei sämtliche Verpackungen reinraumtauglich und die Oberflächen gemäß SINGULUS-Norm ST-N 100002022 behandelt sein müssen
Elektronische Bauteile	Handelswaren	Verpackung gemäß den länderspezifischen Anforderungen und nach den einschlägigen ESD-Richtlinien
Sonstiges	Leuchtmittel	Einzelverpackt, stoß- und bruchgesichert
	Zerbrechliche Waren	Einzelverpackt in VPE, stoß- und bruchgesichert, kratzfest in geeigneter Verpackung
	Gefahrgut	Gemäß Gefahrgutverordnung mit vollständigen Sicherheitsdatenblättern

	Reparaturen	Möglichst Originalverpackung oder entsprechend geeignete Verpackung
	Retouren	Möglichst Originalverpackung oder entsprechend geeignete Verpackung

Zusätzliche Anforderungen an Transport und Verpackung, die nicht in dieser Vorschrift definiert sind, bedürfen der Absprache mit den Abteilungen Einkauf/Beschaffung, kaufm. Vertrieb oder Projektleitung.

7. Exportverpackung

Die Verpackung und die Markierung des Vertragsgegenstandes erfolgen grundsätzlich nach dem Standard des Bundesverbands Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung (HPE) e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

Die seemäßige Verpackung erfolgt weiter nach HPE in Kiste oder wenn schriftlich bestellt, in einer Schlittenverpackung. Die Verpackung erfolgt immer in Aluverbundhaube, unter Verwendung von ausreichender Menge an Trockenmittel. Die Gewährleistung auf die Verpackung beträgt mindestens 12 Monate. Alle Kisten werden mit Kipp- und Schockindikatoren ausgestattet. Abweichungen dieser Verpackungsanforderung werden in Bestellung spezifiziert.

Alle Versandeinheiten werden mit dem verifizierten Bruttogesamtgewicht (Bruttogewicht/gross weight: X.XXX KG) und dem Nettogewicht (Netto/net weight: X.XXX KG) gekennzeichnet. Bei der Verifizierung der Gesamtbruttogewichte wird das SOLAS-Verfahrens angewendet.

Die auftragsbezogene Markierung, wie die Empfängeranschrift und vertragsverbindlichen Angaben erfolgt nach Vorgaben des Auftraggebers. Dies kann auf der Kiste oder auf der Schlittenverpackung erfolgen.

Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung der Packstücke, die über die Ausführung nach HPE-Standard hinausgehen, werden in der jeweiligen Bestellung und deren Anlagen spezifiziert.

Die Versanddaten der Versandeinheiten wie die: Länge, Breite, Höhe, Netto und Bruttogewicht und Inhaltsangabe (wie z.B. Materialnummer, Materialbezeichnung, Menge und wenn gefordert oder vorhanden die Seriennummer), werden sobald bekannt, an SINGULUS weitergeleitet, spätestens jedoch eine Kalenderwoche vor dem Bereitstellungs- oder Versandtermin. Die Kennzeichnung bzw. das Anbringen von Informationen über den Inhalt wird ausschließlich nach Vorgaben und Freigabe durch SINGULUS durchgeführt.

Bei der Durchführung des Containerstaus übernimmt der Auftragnehmer alle Pflichten des Versenders. Die Containerstau erfolgt nach den gültigen CTU-Richtlinien. Unmittelbar nach dem Containerstau, erfolgt die direkte Weitergabe aller notwendigen Informationen, wie Containernummer, Plomben Nummer, Gesamtbruttomasse, gem. SOLAS.

8. Versandarten

Liefertermine in den Bestellungen verstehen sich bei SINGULUS eintreffend. Es sind die entsprechenden Transportzeiten zur Erzielung des Liefertermins einzukalkulieren. Lieferungen, bei denen SINGULUS die Transportkosten gemäß Vereinbarung trägt sind unten aufgeführte Vorzugs-Dienstleister zu nutzen.

Ausnahmen zu diesen Festlegungen bedürfen vor dem Verschicken der schriftlichen Zustimmung durch den Einkäufer und sind dann auch kostenneutral abzuwickeln, es sei denn, es ist explizit schriftlich anders vereinbart.

Abweichungen zur festgelegten Vorgehensweise, können zur Ablehnung der Kostenübernahme führen.

WAS WIRD VERSENDET	Carrier & Dienstart	SINGULUS KUNDEN-Nummer
Pakete bis 31,5 kg für nationale Belieferung	DHL Express	141 683 481
Pakete bis 31,5 kg für Belieferung außerhalb von Deutschland	DHL Express	961 437 244
Frachtsendungen ab 31,5 kg National und EU – Straßentransporte	SPEDITION KISSEL CargoLine	12926
Luftfracht > 31,5 kg	DB-SCHENKER	28442

Sollten bei der genauen Zuordnung zu Beauftragung Fragen entstehen steht SINGULUS gerne zur Verfügung.

9. Rechtliche Grundlagen

Für sämtliche Lieferungen gelten neben den Bedingungen aus den jeweiligen Bestellungen sowie den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SINGULUS TECHNOLOGIES AG“ ausschließlich die nachstehende Verpackungs- und Anliefervorschrift, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Abweichungen bzw. anders lautende oder entgegenstehende Verpackungs- und Anlieferbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie ausdrücklich gekennzeichnet und von uns schriftliche anerkannt wurden; sie werden weder stillschweigend noch durch schlüssiges Handeln, wie Entgegennahme der Lieferung, Vertragsbestandteil. Allen entgegenstehenden Verpackungs- und Anlieferbedingungen, auch etwaige Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine eigenen Verpackungs- und Anlieferbedingungen wird hiermit widersprochen.

SINGULUS behält sich ausdrücklich vor alle aus einem Verstoß gegen diese Vorschrift entstehenden Kosten dem Lieferanten gegebenenfalls in Rechnung zu stellen.

10. Mitgeltende Unterlagen

GGV Gefahrgutverordnung
 STN10002022 Oberflächenreinigung und Handhabung von Vakuumbauteilen und Reinstbauteilen